

# **Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Beutelsbach e.V.**

vom 17. Januar 2014

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Beutelsbach“, nachstehend kurz Verein genannt; er wurde 1952 gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weinstadt-Beutelsbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Steuerrechtliche Stellung des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3**

### **Ziele des Vereins**

- (1) Ziele des Vereins sind insbesondere die
  - Förderung der Gartenkultur, zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung, Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege,
  - Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei,
  - Förderung des Obstbaus, insbesondere des Streuobstbaus mit seiner landschaftsprägenden Bedeutung,
  - Förderung eines wirksamen Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes,
  - Förderung der Heimatpflege und der Ortsverschönerung.
- (2) Die Vertretung der Interessen des Erwerbsgartenbaus und des Erwerbsobstbaus gehört nicht zu den Zielen des Vereins.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Ziele sollen erreicht werden durch
  - eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten,

- Abhaltung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen wie Schnittkursen, Besichtigungen, Rundgängen usw.,
- Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen, Presseberichte usw.,
- Angebote von obst- und gartenpädagogischen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, auch wenn diese nicht Vereinsmitglied sind,
- Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, mit Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung,
- Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbands der Obst- und Gartenbauvereine Waiblingen (KOV) und des Landesverbands für Obstbau, Garten und Landschaft (LOGL),
- Leserwerbung für die Verbandszeitschrift „Obst und Garten“.

#### **§ 4**

#### **Organisation, Gliederung und Aufbau des Vereins**

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Waiblingen und über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft angeschlossen.

#### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die vom Beirat angenommen und schriftlich bestätigt werden muss. Wird eine Beitrittserklärung abgelehnt, kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

#### **§ 6**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss eines Kalenderjahrs möglich und muss spätestens bis zum 30. September dem Vorstand schriftlich erklärt werden,
  - Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten oder Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr anzusehen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen,
  - Tod.
- (2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit zu erfüllen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
  - Aufklärung und Rat in allen garten- und obstbaulichen Angelegenheiten einzuholen,
  - Anträge zu stellen. Soweit die Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 5 Tage vor derselben dem Vorstand schriftlich einzureichen,
  - Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
  - an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
  
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
  - sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 3 der Satzung einzusetzen,
  - die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu ersetzen,
  - die Mitgliedsbeiträge in der festgesetzten Höhe in der Regel jeweils im 1. Quartal eines Jahres fristgerecht zu begleichen.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand und
  - der Beirat.
  
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, mit bestimmten Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
  
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal statt. Sie ist 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung oder öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für Weinstadt "sBlättle" unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens beim Vorstand stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglie-

der eine solche schriftlich beantragt. Der Vorstand oder der Beirat kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit beschließen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfberichts,
  - die Entlastung des Vorstands, des Kassiers und des Beirats,
  - die Wahl des Vorstands, des Beirats und der zwei Kassenprüfer,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Genehmigung des Haushaltsplans,
  - die Entscheidung über die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds (§ 5 Abs. 3),
  - die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern,
  - die Änderung der Satzung,
  - die Auflösung des Vereins,
  - die Beschlussfassung über Anträge.
- (5) Sämtliche Beschlüsse, ausgenommen diejenigen über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
- (6) Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine andere Abstimmungsform beschließen.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden als Stellvertreter,
  - Kassier,
  - Schriftführer.
- (2) Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben auf jeden Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegt es, über alle Angelegenheiten der Vereinsführung zu beschließen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind. Einzelne Aufgaben kann der Vorstand auf ein Vorstandsmitglied zur Erledigung übertragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; ein Beschluss kann auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (5) Der 1. Vorsitzende führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirats und des Vorstands aus und überwacht deren Ausführung. Er beruft und leitet die

Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Beirats und des Vorstands, ferner die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Der 1. Vorsitzende kann bestimmte Aufgaben im Einzelfall oder auf Dauer einvernehmlich einem Vorstandsmitglied zur Erledigung übertragen.

### **§ 11**

#### **Vorstand gem. § 26 BGB**

Vorstand gem. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein im Rechtsverkehr je einzeln.

### **§ 12**

#### **Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus den Vorstandsmitgliedern und mindestens 3 weiteren Vereinsmitgliedern als Beisitzer.
- (2) Im Beirat sind alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung für den Verein zu behandeln.
- (3) Hinsichtlich Amtszeit, Beschlussfähigkeit und Verfahrensregeln gilt § 10 entsprechend.

### **§ 13**

#### **Vergütung für Vereinstätigkeiten**

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Beirat.
- (3) Der Beirat kann ferner für sonstige Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung bestimmen.
- (4) Aufwendungen, die Vereinsmitgliedern durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind (z.B. Fahrt- und Reisekosten, Auslagen für Materialien, Porti) werden bei Vorlage von Belegen oder prüffähigen Aufstellungen erstattet.

### **§ 14**

#### **Rechnungsprüfung**

- (1) Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.

- (2) Der Kassenprüfbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.
- (3) Nach einer eventuellen Aussprache über den Kassenprüfbericht wird zunächst über die Entlastung des Kassiers und danach über die Entlastung des Vorstands abgestimmt.

## **§ 15**

### **Sitzungsniederschriften**

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 16**

### **Satzungsänderung**

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Änderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht berühren, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Beirat beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß § 9.
- (2) Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Kommt diese nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Waiblingen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Der zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung bestehende Vorstand ist dessen Liquidator.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 18. Januar 1991.